



**Die
Arbeitsinspektion
informiert:**

- ♦ stellt eine **Unterlage** für spätere Arbeiten zusammen, in der Maßnahmen und Einrichtungen für die spätere Nutzung, Instandhaltung, Umbau und Abbruch enthalten sind.

PlanungskoordinatorInnen achten darauf, daß der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage berücksichtigt werden.

Baustellenkoordinator/in

- ♦ **koordiniert** die Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung durch die Bauunternehmen,
- ♦ paßt den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** und die **Unterlage** den Änderungen der Praxis an,
- ♦ **organisiert** zwischen den ausführenden Unternehmen die **Zusammenarbeit** und die Koordinierung der Tätigkeiten zum Schutz der ArbeitnehmerInnen,
- ♦ **achtet** darauf, daß die ausführenden **Unternehmen** die Grundsätze der Gefahrenverhütung und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden,
- ♦ trifft Maßnahmen, daß nur **befugte Personen** die Baustelle betreten.

Ausführende Unternehmen

sind als ArbeitgeberInnen aufgrund des ASchG verpflichtet

- ♦ die **Gefahrenermittlung** und **-beurteilung** sowie die Festlegung der **Schutzmaßnahmen** auf Grundlage des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans ("Evaluierung") durchzuführen,
- ♦ sowohl ihre Arbeiten als auch ihre Schutzmaßnahmen mit den anderen ArbeitgeberInnen zu **koordinieren**,
- ♦ die **Hinweise** der KoordinatorInnen zu **berücksichtigen**.

Gesetzliche Grundlagen

Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG
BGBl. I Nr. 37/1999 in der geltenden Fassung

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG
BGBl. Nr. 450/1994 in der geltenden Fassung

Bauarbeiterschutzverordnung - BauV
BGBl. Nr. 340/1994 in der geltenden Fassung

Weitere Exemplare dieses Folders erhalten Sie kostenlos bei Ihrem zuständigen Arbeitsinspektorat oder beim Zentral-Arbeitsinspektorat.

**Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat
berät Sie gerne.**

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7
Mitarbeit: Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Ein Produkt der **mic**

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Stand: Juli 1999

**Das
Bauarbeiten-
koordinationsgesetz**

Nach einer EU-Analyse von tödlichen Arbeitsunfällen sind diese zu 35% auf Versäumnisse bei der Bauplanung und zu 28% auf die mangelnde Baustellenorganisation und Koordinierung der beteiligten Unternehmen zurückzuführen.

Durch das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) werden die Artikel 2 bis 7 EU-Baustellen-Richtlinie in Österreich umgesetzt.

Vorrangiges Ziel des BauKG ist die **Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der auf Baustellen beschäftigten ArbeitnehmerInnen.**

Eine Senkung der Unfallzahlen und der Ausfallzeiten verringern die damit zusammenhängenden Folgekosten. Zusätzliche Kostenvorteile entstehen für den Bauherrn aus einem optimierten Zusammenarbeiten der Planenden und der Bauausführenden, was zu

- ♦ einer Qualitätssteigerung,
- ♦ einer besseren Einhaltung der Bauzeiten und
- ♦ einer exakten Termin- und Finanzplanung führt, wodurch Nachtragskalkulationen und Nachtragsforderungen vermieden werden.

Der Bauherr

Bauherr ist jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird.

Das BauKG wendet sich primär an den Bauherrn, der seine Verpflichtungen an ProjektleiterInnen übertragen kann. ProjektleiterInnen sind vom

Bauherrn mit der Planung, der Ausführung oder der Überwachung der Ausführung eines Bauwerks beauftragt.

Gefahrenverhütung

Bauherr oder ProjektleiterInnen (bei Übertragung der Pflichten) sorgen dafür, daß **bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung** des Bauprojekts sowie bei der Abschätzung der voraussichtlichen **Dauer der Arbeiten** alle Grundsätze zur **Verhütung von Gefahren** für Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen berücksichtigt werden.

Vorankündigung

Bauherr oder ProjektleiterInnen (bei Übertragung der Pflichten) übersenden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten dem Arbeitsinspektorat eine Vorankündigung über die Bauarbeiten, wenn

- ♦ mehr als 20 ArbeitnehmerInnen gleichzeitig beschäftigt werden und die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt oder
- ♦ der voraussichtliche Umfang der Baustelle 500 Personentage übersteigt.

In der Vorankündigung sind die wesentlichen Angaben über das Bauvorhaben, die KoordinatorInnen und die ausführenden Unternehmen enthalten.

Bestellung von KoordinatorInnen

Wenn auf der Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend ArbeitnehmerInnen **mehrerer**

Unternehmen tätig sind, bestellen der Bauherr oder ProjektleiterInnen (bei Übertragung der Pflichten) eine erfahrene Baufachkraft als KoordinatorIn für Sicherheit und Gesundheitsschutz, und zwar

- ♦ für die Phase der Bauvorbereitung (**PlanungskoordinatorIn**) und
- ♦ für die Phase der Bauausführung (**BaustellenkoordinatorIn**).

Planungs- und BaustellenkoordinatorIn kann, muß aber nicht dieselbe Person sein.

Planungskoordinator/in

- ♦ **koordiniert die Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung**
- ♦ arbeitet den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** aus:

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan wird erstellt, wenn Arbeiten mit besonderen Gefahren durchgeführt werden oder wenn eine Vorankündigung übersendet werden muß.

Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sind die für die Baustelle charakteristischen Bestimmungen (Bereitstellung von gemeinsamen Einrichtungen, wie sanitäre Einrichtungen, Baustromversorgung, Beleuchtung, Gerüste) erfaßt, er beinhaltet darüberhinaus die spezifischen Maßnahmen für Arbeiten mit besonderen Gefahren.